

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahme:

Beschränkung der Neuauspflanzung im Jahr 2026.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit dem Entwurf wird die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchgeführt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBL. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zur angestrebten Wirkung steht.

Das vorgelegte Regelungsvorhaben dient der Beschränkung der Neuauspflanzung der Trauben mit einer Höchstgrenze auf das gesetzlich mögliche Minimum von 0,1 ha pro Jahr, um eine Anpassung an das Marktgeschehen herzustellen.

Laut Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark kann nur mit dieser Reduktion der Neuauspflanzungen das Marktgeschehen beeinflusst werden.

## Vorhabensprofil

|                                         |                                                                                                         |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung des Regelungsvorhabens:     | Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wird |
| Einbringende Stelle.                    | Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft                                                                |
| Laufendes Finanzjahr                    | 2026                                                                                                    |
| Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens. | 2026                                                                                                    |

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

## Problemanalyse

### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Ausstellung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen wird gemäß § 26 Abs. 1 Weingesetz 2009 in Verbindung mit Art. 63 Abs. 2 lit. b der VO (EU) Nr. 1308/2013 für die geschützte Ursprungsbezeichnung „Steiermark“ auf höchstens 50 ha pro Jahr eingeschränkt (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, BGBl. II Nr. 365/2016, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 191/2023).

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBL. Nr. 119/2024, mit der das Ausmaß der Neuauspflanzungen geregelt wurde, wurde die Auspflanzung für das Jahr 2025 auf das Höchstmaß von 0,1 ha beschränkt. Diese Verordnung trat mit 31. Juli 2025 außer Kraft.

Der Weinbestand in der Steiermark ist aufgrund der sehr geringen Ernte 2024 zwar gesunken, nach der aktuellen Ernte 2025 wird er aber bis 31. Juli 2026 wieder deutlich steigen. In den letzten Jahren wurde die Rebfläche der Steiermark deutlich ausgeweitet. Während die entstandenen Neuanlagen zunehmend in Vollertrag kommen, ist anbaustatistisch bereits ein natürlicher Rückgang der Rebflächen zu bemerken.

Aus den seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Zahlen zur Weinerntemenge und zum Weinbestand lässt sich ein Rückgang im Weinabsatz seit 2021 von knapp 13 % errechnen. Die Zahlen der Bestandsmeldung sind noch nicht veröffentlicht, es ist jedoch ein weiterer Rückgang im Absatz zu befürchten.

Der Absatzrückgang wirkt sich bereits negativ auf das derzeitige Marktgeschehen aus, sodass nicht nur traubenproduzierende, sondern auch verarbeitende Betriebe keine kostendeckenden Preise erzielen können. Insbesondere dann, wenn vor einer anstehenden Weinernte noch Altbestände in Form von Fasswein an Großabnehmer verkauft werden. Auch im Lebensmittelhandel werden vielfach Weine mit hohen Rabatten zu extrem niedrigen Preisen angeboten.

Die aktuelle Absatzsituation beim Wein in der Steiermark erweist sich als schwierig. Es ist auch in Restösterreich und weltweit ein Rückgang im Weinkonsum zu verzeichnen. Auf europäischer Ebene wurden bereits Maßnahmen zur Entlastung des Weinmarktes beschlossen, die national noch umzusetzen sind.

Zur Herstellung einer Balance auf dem Weinmarkt ist die Erlassung der Verordnung jedenfalls notwendig und zweckdienlich. Mit der Beschränkung der Höchstgrenze auf das gesetzlich mögliche Minimum von 0,1 ha pro Jahr kann einer preisverfallenden Entwicklung am Markt zumindest teilweise vorgebeugt werden und liegt ein geeignetes Mittel vor, um eine stabile Marktsituation erzielen zu können.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne Erlassung der Verordnung besteht erhöhte Gefahr des Preisverfalls von Trauben und Wein und eine damit einhergehende Gefahr, dass Klein- und Mittelbetriebe die Produktion aufgeben.

#### **Ziele**

Schutz kleinerer und mittlerer Weinbaubetriebe durch stabile Marktpreise für Trauben und Wein.

#### **Maßnahmen**

Reduktion der Flächen für Neuauspflanzungen durch Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung im Steiermärkischen Landesweinbaugesetz 2020.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.